Ausschuss für Umwelt und Technik
des Schwarzwald-Baar-Kreises
Sitzung am 04.12.2023

Drucksache Nr. 147/2023 öffentlich

Abfallgebührenkalkulation 2024

Anlagen: 5 (die Anlage 4 steht aufgrund ihres Umfangs nur über die Mandatos I-PadApp sowie über das Gremieninformationssystem zur Verfügung)
Gäste: Nikola Milicevic, ECONUM Unternehmensberatung GmbH

Sachverhalt:

Die Verwaltung hat die Abfallgebührenkalkulation 2024 zusammen mit der Fa. ECONUM Unternehmensberatung GmbH erstellt. Aufgrund des Auslaufens des Kalkulationszeitraums sind die Abfallgebühren für das Entsorgungsgebiet des Schwarzwald-Baar-Kreises zum 01.01.2024 neu zu kalkulieren. Dabei soll an dem momentanen Gebührensystem, bestehend aus Haushaltstarif und Gefäßtarif festgehalten werden. Die Kalkulation ist als Anlage 1 beigefügt.

Zu den einzelnen Positionen der Kalkulation wird Folgendes erläutert:

I. Planung der gebührenfähigen Kosten

Der Gebührenkalkulation für den Kalkulationszeitraum 2024 liegen individuelle Mengen-, Kosten- und Erlösplanungen für das Jahr 2024 zugrunde. Die geplanten Werte für den Kalkulationszeitraum 2024 betragen:

Primärkosten	19.769.702 €
+ Verrechnung verbleibende Unterdeckung aus 2020	520.650 €
- Verrechnung Überdeckung (anteilig aus 2021)	-923.450 €
= gebührenfähige Kosten für die Abfallgebührenkalkulation 2024	19.366.902 €

Die Zusammensetzung der gebührenfähigen Kosten nach Kostenarten und Kostenstellen kann der als Anlage 1 beigefügten Abfallgebührenkalkulation entnommen werden. Es ergibt sich somit insgesamt ein über die Abfallgebühren 2024 zu deckender Gebührenbedarf in Höhe von 19.366.902 €. Im Vergleich zu den Ansätzen der Kalkulation der Abfallgebühren für 2023 bedeutet dies eine Erhöhung um 219.751 EUR bzw. 1,15 %.

Position	Plan 2024	Plan 2023	Differenz
Einsammlung von Rest- und Bioabfall	5.454.622 €	5.615.448 €	-160.826 €
Entsorgung von Rest- und Bioabfall	7.347.346 €	6.649.144 €	698.202 €
Abfallwirtschaftliche Maßnahmen (Sperrmüll, Altpapier, Bringsystem, etc.)	3.387.934 €	2.814.176 €	573.758 €
Zentrale Kosten	2.579.800 €	2.524.400 €	55.400 €
= Summe	18.769.702 €	17.603.168 €	1.166.534 €
Zuführung Stilllegung/Nachsorge	1.000.000 €	1.000.000 €	-
Überschussverrechnung/ Ausgleich Fehlbetrag aus Vorjahren	-402.800 €	543.983 €	-946.783 €
= Insgesamt zu kalkulieren (über Gebühren zu deckende Kosten)	19.366.902 €	19.147.151 €	219.751 €

Der Planung der gebührenfähigen Kosten liegen dabei die folgenden wesentlichen Prämissen zugrunde:

a) Mengenplanung
- Reduzierung der Anzahl der Haushalte um 500 auf insgesamt 99.100 (Berücksichtigung der Einwohnerentwicklung);
- Reduzierung des Biomüllaufkommens um 140 Mg (auf 9.860 Mg) sowie der erfassten und verwerteten Altpapiermenge um 1.000 Mg (auf 14.000 Mg) infolge der Anpassung auf das Niveau der Vorjahre;
- Erhöhung der Grüngutmengen um 440 Mg auf 20.650 Mg;
- die übrigen Abfallmengen werden in etwa auf dem Niveau der Vorjahre geplant.

b) Investitionsplanung
- 65.000 € für den Grunderwerb beim Wertstoffhof Königsfeld;
- 450.000 € für den Ersatzbau eines Kassengebäudes bei der Kompostanlage Hüfingen;
- 4.000 € für die Betreuerhütte beim Wertstoffhof Vöhrenbach;
- 600.000 € für die PV-Anlage bei der Deponie Hüfingen.

c) Kosten-/Erlösplanung
- Zugrundelegung der jeweils bestehenden Fremdverträge unter Berücksichtigung der geplanten Mengen und prognostizierter Preisentwicklungen;
- Berücksichtigung der rückläufigen Entwicklung der Mengen sowie verringerter Kosten für den Behälteränderungsdienst für Rest- und Bioabfall;
- Kostensteigerung bei der thermischen Behandlung von Restabfall durch Berücksichtigung der CO_2-Bepreisung für die Abfall-Verbrennung;
- Kostensteigerung bei der Verwertung von Sperrmüll (neuer Verwertungsweg);
- Berücksichtigung gestiegener Mautkosten infolge der Erhöhung der Mautsätze ab dem 1. Dezember 2023;

- Berücksichtigung der Entwicklungen auf dem Verwertungsmarkt und somit gegenüber der Kalkulation 2023 höherer Verwertungskosten (für Altholz) sowie niedrigerer Erlöse bei der Verwertung von Altpapier und Altmetall;
- Erhöhung der Personal- und Sachkosten, die der Landkreis für den Bereich der Abfallentsorgung aufwendet.

d) Kalkulatorischer Zinssatz
In die Abfallgebühren sind auch die kalkulatorischen Kosten der Abfallbeseitigung mit einzurechnen. Hierbei handelt es sich zum einen um die Abschreibungen für das bewegliche und unbewegliche Anlagevermögen und zum andern um die Verzinsung der Restbuchwerte dieses Anlagevermögens. Die Verzinsung erfolgt mit einem kalkulatorischen Zinssatz, der jährlich zu ermitteln ist. Diese Ermittlung ist als Anlage 2 beigefügt. Für 2024 wird mit einem kalkulatorischen Zinssatz von 1,28 % kalkuliert.

e) Zuführung zur Nachsorgerückstellung
Nach dem Gutachten zum Nachsorgebedarf aus dem Jahre 2011 verbleibt von 2024 bis zum Ende der Nachsorgezeit der Deponien in Tuningen (2047) und in Hüfingen (2055) aus heutiger Sicht noch ein zu finanzierender Nachsorgeaufwand von rd. 21,2 Mio. €. Die Nachsorgerücklage wird zum Jahresende 2023 einen Bestand von voraussichtlich knapp 6,7 Mio. € aufweisen (Tuningen 2,3 Mio. €, Hüfingen 4,4 Mio. €).

Für die Deponien Hüfingen und Talheim wurde für das Jahr 2024 mit einer Zuführung zur Nachsorgerücklage in Höhe von 1.000.000 € kalkuliert.

Durch den Landkreis Tuttlingen wurde in diesem Jahr durch ein Gutachten der Nachsorgebedarf für die gemeinsam befüllte Hausmülldeponie in Talheim neu berechnet. Um hierfür die notwendigen Mittel rechtzeitig anzusammeln, soll ein Betrag in Höhe von 500.00 € zusätzlich der Nachsorgerücklage zugeführt werden.

f) Auflösung der Gebührenüberschussrückstellung/ Ausgleich Kostenunterdeckung
Das Kalkulationsjahr 2020 schloss mit einer Unterdeckung von 626.175 € ab. Die Kostenunterdeckung 2020 wurde in Höhe von 105.525 € bereits für den Kalkulationszeitraum 2023 anteilig mit eingerechnet. Für das Kalkulationsjahr 2021 wurde eine Kostenüberdeckung von ca. 3,904 Mio. € festgestellt. Das Jahr 2022 schloss mit einer Kostenüberdeckung in Höhe von 2,553 Mio. € ab.

Nach den Bestimmungen des KAG sind Überschüsse aus den Abfallgebühren spätestens nach 5 Jahren wieder in die Gebührenkalkulation einzubringen. Kostenunterdeckungen können innerhalb von 5 Jahren in die Kalkulation mit eingerechnet werden.

Aus den Kostenüber- und –Unterdeckungen der Vorjahre sind folgende Verwendungen vorgesehen. Das noch vorhandene Defizit aus 2020 in Höhe von 520.650 € ist in die Kalkulation 2024 eingeflossen. Vom Überschuss 2021 werden 1.423.450 € verwendet.

II. Erläuterungen zur Kalkulation

1 Betriebswirtschaftliche Gebührenkalkulation

Die betriebswirtschaftliche Gebührenkalkulation basiert auf der zuvor beschriebenen Planung der gebührenfähigen Kosten und verrechnet die geplanten Kosten verursachungsgerecht, d.h. nach dem Umfang der Inanspruchnahme der jeweiligen Leistungen, in die jeweiligen Gebührenbereiche:

a) Jahresgebühren Haushalte
- abfallwirtschaftliche Maßnahmen
  - Altpapiererfassung und -verwertung
  - Altholzerfassung und -verwertung
  - Einsammlung und Verwertung von Altmetall
  - Einsammlung und Verwertung von Elektroaltgeräten
  - Problemstoffsammlung und -entsorgung
  - Erfassung / Verwertung/Entsorgung sonstige Wertstoffe/Abfälle
  - Betrieb Kompostanlage / Verwertung Grüngut
  - Betrieb der Wertstoffsammelstellen
  - Öffentlichkeitsarbeit
- Administration / Verwaltung
- Ausgleich Ergebnisse aus Vorjahren

b) Behältergebühren Restabfall (Haushalte)
- Einsammelkosten
  - Kosten für die Einsammlung von Restabfall
  - Kosten für die Einsammlung von Sperrmüll
  - Kosten für die aufgestellten Abfallbehälter einschließlich Behälterservice
- Entsorgungskosten
  - Kosten für den Umschlag und die Entsorgung von Restabfall sowie für Sperrmüll
- Nachsorge

c) Behältergebühren Restabfall (Gewerbebetriebe)
- Einsammelkosten
  - Kosten für die Einsammlung von Restabfall
  - Kosten für die aufgestellten Abfallbehälter einschließlich Behälterservice
- Entsorgungskosten
  - Kosten für den Umschlag und die Entsorgung von Restabfall
- abfallwirtschaftliche Maßnahmen
  - Altpapiererfassung und -verwertung
  - Altholzerfassung und -verwertung
  - Einsammlung und Verwertung von Altmetall
  - Einsammlung und Verwertung von Elektroaltgeräten
  - Problemstoffsammlung und -entsorgung
  - Erfassung / Verwertung/Entsorgung sonstige Wertstoffe/Abfälle
  - Betrieb Kompostanlage / Verwertung Grüngut
  - Betrieb der Wertstoffsammelstellen
  - Öffentlichkeitsarbeit
- Administration / Verwaltung
- Nachsorge
- Ausgleich Ergebnisse aus Vorjahren

d) Behältergebühren Biomüll (Haushalte)
- Einsammelkosten
  - Kosten für die Einsammlung von Biomüll
  - Kosten für die aufgestellten Abfallbehälter einschließlich Behälterservice
- Verwertungskosten
  - Kosten für den Umschlag und die Verwertung von Biomüll

e) Behältergebühren Biomüll (Gewerbebetriebe)
- Einsammelkosten
  - Kosten für die Einsammlung von Biomüll
  - Kosten für die aufgestellten Abfallbehälter einschließlich Behälterservice
- Verwertungskosten
  - Kosten für den Umschlag und die Verwertung von Biomüll
- Administration / Verwaltung

Die einzelnen Verrechnungen sowie die Verrechnungen in die übrigen Gebührenbereiche können der als Anlage 1 zu dieser Sitzungsvorlage beigefügten Gebührenkalkulation entnommen werden.

Unter Anwendung der vorgenannten Verrechnungsstrukturen ergeben sich nach der betriebswirtschaftlichen Kalkulation nachfolgende durchschnittliche Gebührenveränderungen in den einzelnen Gebührenbereichen:

Gebührenbereich	**durchschnittliche Veränderung ggü. 2023**
Haushalte	
– Jahresgebühr Haushalte	-8,6 %
– Behältergebühr Restabfall Haushalte	+2,2 %
– Behältergebühr Bioabfall Haushalte	+13,2 %
Gewerbe	
– Behältergebühr Restabfall Gewerbe	-0,4 %
– Behältergebühr Bioabfall Haushalte	+6,8 %
Selbstanliefergebühren	
– Hausmüll, Gewerbeabfälle und Sperrmüll	0 %
– Grüngut	+15,6 %
– Altholz	0 %
– Altreifen	+15,9 %
– Bauschutt zur Verwertung	0 %

Die einzelnen Gebührensätze nach betriebswirtschaftlicher Verrechnung der Kosten können der als Anlage 1 zu dieser Sitzungsvorlage beigefügten Gebührenkalkulation entnommen werden.

2 Abfallpolitische Gestaltung

Ausgehend von den ausschließlich nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ermittelten Gebührensätzen schlägt die Verwaltung vor, durch abfallpolitische Gestaltung eine im Vergleich zur betriebswirtschaftlichen Kostenstruktur stärkere Lenkungswirkung der Gebühren vorzusehen, um stärkere Anreize zur Umsetzung der abfallpoliti-

schen Ziele zu setzen. Neben den generellen abfallpolitischen Zielen der Abfallvermeidung und Abfalltrennung sollen dabei insbesondere Anreize für die Nutzung der Biotonne gesetzt werden. Hierzu sind die in den Behältergebühren Biomüll (Haushalte) bzw. Behältergebühren Biomüll (Gewerbebetriebe) verrechneten zeitraumabhängigen Kosten zu reduzieren und teilweise in die Jahresgebühren bzw. Behältergebühren Restabfall (Gewerbebetriebe) zu verrechnen.
Im Rahmen dieser abfallpolitischen Gestaltung werden insgesamt ca. 341.500 € aus den Behältergebühren Biomüll (Haushalte) in die Jahresgebühren und ca. 13.400 € aus den Behältergebühren Biomüll (Gewerbebetriebe) in die Behältergebühren Restabfall (Gewerbebetriebe) verrechnet.

Nach Umsetzung der vorgeschlagenen Gestaltungen ergeben sich die nachfolgenden durchschnittlichen Gebührenveränderungen:

Gebührenbereich	**durchschnittliche Veränderung ggü. 2023**
Haushalte	
– Jahresgebühr Haushalte	0 %
– Behältergebühr Restabfall Haushalte	+2,2 %
– Behältergebühr Bioabfall Haushalte	0 %
Gewerbe	
– Behältergebühr Restabfall Gewerbe	0 %
– Behältergebühr Bioabfall Haushalte	0 %
Selbstanliefergebühren	
– Hausmüll, Gewerbeabfälle und Sperrmüll	0 %
– Grüngut	+15,5 %
– Altholz	0 %
– Altreifen	+15,9 %

Die einzelnen Gebührensätze nach abfallpolitischer Gestaltung können der als Anlage 1 zu dieser Sitzungsvorlage beigefügten Gebührenkalkulation entnommen werden.

3 Gebührenobergrenze

Auf den Seite 18 der Anlage 1 zu dieser Sitzungsvorlage wird die sog. „Gebührenobergrenze" berechnet, d.h. hier ist nachzuweisen, dass mit den kalkulierten Gebühren lediglich die tatsächlich anfallenden Ausgaben gedeckt und keine Überschüsse erzielt oder Verluste in Kauf genommen werden. Die auf Seite 18 ausgewiesene Unterdeckung von 1.494 € ist bedingt durch die in der Kalkulation vorgenommenen Rundungen.

<u>Stellungnahme der Verwaltung:</u>

Mit der Umsetzung der vorgeschlagenen abfallpolitischen Gestaltungsmaßnahmen sind die abfallwirtschaftlichen Ziele des Landkreises insbesondere in Hinblick auf die Nutzung der Biotonne berücksichtigt.
Im Bereich der Jahresgebühren für Haushalte kommt es zu keinen Veränderungen

gegenüber den derzeitigen Gebühren, da die Entwicklungen auf dem Verwertungsmarkt (sinkende Altpapiererlöse und höhere Verwertungskosten für Altholz und Grüngut) und die Kostenverrechnung aus den Behältergebühren Biomüll (Haushalte) durch einen entsprechenden Gebührenüberschussausgleich kompensiert werden können.

Die Kostensteigerungen durch die erhöhten Verbrennungskosten/Verwertungskosten für Restabfall und Sperrmüll wirken sich unmittelbar auf die Behältergebühren Restabfall (Haushalte und Gewerbebetriebe) sowie auf die Selbstanliefergebühren für Restabfall aus. Im Bereich der Behältergebühren Restabfall (Gewerbebetriebe) und Selbstanliefergebühren für Restabfall können diese Kostensteigerungen analog den Jahresgebühren für Haushalte durch eine Gebührenüberschussverrechnung ausgeglichen werden. Im Bereich der Anlieferungsgebühren für Altholz ermöglicht es dieselbe Vorgehenswese die Gebühren auch in diesem Bereich unverändert zu lassen.

Im Bereich der Anlieferungen von Grüngut können die gestiegenen Kosten für die Annahme und Verwertung von Grüngut nur in geringem Umfang durch insgesamt höhere Mengen kompensiert werden, sodass es zu einer Erhöhung der Gebühren kommt.

Der Erhöhung der Gebühren für die Annahme und Verwertung von Altreifen liegen aktuelle Verwertungskonditionen infolge einer Neuvergabe der Leistungen zugrunde.

Bezogen auf einen Musterhaushalt (3-Personen-Hauhsalt), bei einer Kombination von Jahresgebühr (3 Personen), Behältergebühr 120 l Restmülltonne mit 4-wöchentlicher Bereitstellung sowie einem 60 l Biomüllbehälter, ergibt sich auf Basis des Gebührenvorschlags eine Erhöhung von 2,10 € gegenüber den bisherigen Gebühren.

Die Gebührenentwicklungen haben wir in der Anlage 3 für die häufigen Haushalts- und Gefäßkombinationen beim Restmüll und die häufigsten Behältergrößen beim gewerblichen Müll zusammengefasst dargestellt.

<u>Beschlussvorschlag:</u>

a) Die Abfallgebührenkalkulation 2024 (Anlage 1) sowie die in der Anlage zum Beschlussvorschlag aufgeführten Gebührensätze für 2024 werden beschlossen.

b) Die Gebührenunterdeckungen und -überdeckungen der Vorjahre werden wie folgt in die Gebührenkalkulation 2024 eingerechnet:
aus 2020 520.650 € (Kostenunterdeckung)
aus 2021 923.450 € (Kostenüberdeckung)
Aus der Gebührenüberdeckung 2021 werden 500.000 € der Nachsorgerücklage Talheim zugeführt.

c) Der kalkulatorische Zinssatz (Anlage 2) wird in 2024 auf 1,28 % festgelegt.

d) Die Verwaltung nimmt folgende abfallpolitische Gestaltung vor:
Beibehaltung der derzeitigen Höhe der Gebührensätze bei den Behältergebühren Bi-

omüll (Haushalte) und Behältergebühren Biomüll (Gewerbebetriebe) durch Reduzierung der in den Behältergebühren Biomüll (Haushalte) bzw. Behältergebühren Biomüll (Gewerbebetriebe) verrechneten zeitraumabhängigen Kosten und Verrechnung in die Jahresgebühren bzw. Behältergebühren Restabfall (Gewerbebetriebe).

e) Der Nachsorgerücklage werden 1.500.000 € zugeführt.